

# QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG DGS (QSV)

zwischen

---

---

---

---

im folgenden „Lieferant“ genannt

und

**DGS Druckguss Systeme AG**  
**Industriestrasse 10**  
**9015 St. Gallen**  
**Schweiz**

im folgenden „Besteller“ genannt

## 1. Präambel

- 1.1 Der Besteller stellt als Zulieferer der Automobilindustrie hochwertige Produkte her. Dazu benötigte Werkstoffe, Produkte und Dienstleistungen werden weltweit beschafft.
- 1.2 Die QSV soll durch geeignete, technisch anerkannte und wirtschaftliche vertretbare Massnahmen die Beschaffung und Fertigung von hochwertigen, qualitativ einwandfreien Werkstoffen, Produkten und Dienstleistungen sichern.

## 2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Bestimmungen dieser QSV gelten zusammen mit den Einkaufsbedingungen des Bestellers in der jeweils mit dem Lieferanten vereinbarten Fassung für alle zwischen DGS und dem Lieferanten bestehenden und zukünftigen Einkaufsverträgen für Produktionsmaterial und Dienstleistungen.
- 2.2 Für den Fall, dass Hersteller und Lieferant nicht identisch sind, verpflichtet sich der Lieferant, den Hersteller und gegebenenfalls dessen Unterlieferanten über den Inhalt dieser QSV zu informieren und dem Hersteller und dessen Unterlieferanten die Verpflichtungen aus dieser QSV zu überbinden. Der Lieferant garantiert die Einhaltung der Bestimmungen dieser QSV durch Hersteller und Unterlieferant.
- 2.3 Änderungen und Ergänzungen dieser QSV werden vom Besteller schriftlich bekannt gegeben und werden nach Veröffentlichung für den Lieferanten verbindlich.

## 3. Allgemeine Bedingungen

- 3.1 Vertragsgegenstand sind die vom Lieferanten eingesetzten Werkstoffe, Produkte, Dienstleistungen, Herstellverfahren, Prüfungen, Kontrollen und Managementprozesse zur Erfüllung der mit der Bestellung mitgelieferten Produktspezifikation, sowie Handhabungs-, Lager- und Transportmassnahmen.
- 3.2 Der Lieferant ist für die Qualität der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen verantwortlich.

## 4. Datenschutz

- 4.1 Lieferanten haben sich an die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu halten. Vertrauliche Geschäftsdaten, die im Zusammenhang mit DGS stehen, müssen sicher aufbewahrt und dürfen ohne vorherigem Einverständnis nicht verwendet oder gegenüber Dritten offengelegt werden.

## 5. Auswahl und Anwendung des Qualitätsmanagement-Systems

- 5.1 Lieferanten der Warengruppen für Zukaufteile sowie Metalllegierungen verpflichten sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagement-Systeme nach den Anforderungen der ISO 9001 und Weiterentwicklung in Richtung IATF-16949.
- 5.2 Lieferanten der Warengruppen Fremdbearbeitung, Dienstleistungen und Druckguss/- Stanzwerkzeugen verpflichten sich zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagement-System nach den Anforderungen der ISO 9001 und Weiterentwicklung in Richtung IATF-16949.
- 5.3 Die Anwendung des Qualitätsmanagement-System muss durch eine Zertifizierung „Third Party“-Audit (gültige „Third Party“ Zertifizierung des Lieferanten durch eine anerkannte Zertifizierungsgesellschaft) bestätigt sein. Lieferanten, die kein System nach den Anforderungen der oben genannten Norm führen, verpflichten sich, ein solches Qualitätsmanagementsystem in einer durch beide Seiten akzeptierten Frist einzuführen. Der Fortschritt der Einführung wird mittels Aktionsplan halbjährlich an den Besteller bestätigt.

## **6. Auditierung / Verifizierung**

- 6.1 Der Besteller ist berechtigt, selbst, gemeinsam mit seinem Kunden oder durch von ihm beauftragte Dritte durch ein Audit festzustellen, ob die Qualitätssicherungsmassnahmen des Lieferanten den Vorgaben entsprechen. Der Lieferant sichert dem Besteller jederzeitiges Betretungsrecht seines Werkes zur Durchführung von Qualitätsaudits zu. Das Audit kann als System, Prozess- oder Produktaudit durchgeführt werden. Der Termin wird in Absprache mit dem Lieferanten festgelegt. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Lieferanten, der Besteller kann seine Beteiligung an der Optimierung durch den Lieferanten verlangen.
- 6.2 Im Rahmen seiner Lieferungen muss der Lieferant auch die Auditierung seiner Unterlieferanten durch den Besteller ermöglichen. Grundsätzlich ist jedoch der Lieferant für die Auditierung der Unterlieferanten zuständig.
- 6.3 Der Besteller verpflichtet sich, angemessene Einschränkungen des Lieferanten bzw. Unterlieferanten zur Sicherung seiner Betriebsgeheimnisse zu akzeptieren.

## **7. Technische Spezifikationen**

- 7.1 Die Anforderungen an die zu liefernden Produkte und Dienstleistungen sind dem Lieferanten durch den Besteller schriftlich mitzuteilen. Diese schriftlichen Anforderungen bilden integrierte Bestandteile der QSV.
- 7.2 Alle dem Lieferanten übergebenen technischen Unterlagen sind vom Lieferanten auf Vollständigkeit und Widerspruchsfreiheit zu prüfen. Dabei festgestellte Mängel sind dem Besteller mitzuteilen.
- 7.3 Die „Bauvorschrift für Druckgiesswerkzeuge“ (QRL-258) ersetzt die Qualitätssicherungsvereinbarung QSV betreffend der Herstellung von Giesswerkzeugen.
- 7.4 Die Produktspezifikation für Beschaffungsteile, als Anhang mitgeliefert, ist integrierender Bestandteil der QSV.

## **8. Null-Fehler-Strategie**

- 8.1 Der Lieferant ist für die Qualität der von ihm hergestellten und/oder gelieferten Produkte, Waren und/oder Dienstleistungen verantwortlich.
- 8.2 Der Lieferant verpflichtet sich, null Fehler anzustreben und sich kontinuierlich zu verbessern. Dies muss in nachweisbaren Regelkreisen erfolgen.
- 8.3 Verstösst er gegen diese Vertragspflicht, wird der Lieferant mit gesondert zwischen Besteller und dem Lieferanten vereinbarten Massnahmen belegt. Die Bewertung der Qualitätsleistung erfolgt gemäss Lieferantenbewertung. Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich unterrichten, sobald Verstösse gegen die Null-Fehler-Pflicht absehbar werden.
- 8.4 Der Lieferant muss die Fehlerfreiheit von Entwurf, Prozess und Prüfung in allen relevanten Merkmalen und Abläufen erreichen, nachweisen und dokumentieren.
- 8.5 Der Lieferant ist für die Ermittlung und die ordnungsgemässe Festlegung der relevanten, signifikanten Merkmale gemäss Spezifikation und anderen Angaben des Bestellers sowie für die geeignete Optimierung der Herstellungsanlagen und der Prüfmethode verantwortlich.
- 8.6 Lassen sich beim Gebrauch fehlerhafter Produkte Gefahren für Leib und Leben nicht vermeiden, muss der Lieferant von vorneherein mit allen Mitteln Fehler ausschliessen.

## 9. Prozessdokumentation, Erstmuster und Requalifikation

- 9.1 Der Lieferant verpflichtet sich, den Herstellungsprozess schriftlich festzulegen. Die Aufnahmen der Serieproduktion erfolgt nach der Freigabe von Erstmustern durch den Besteller. Der so freigegebene Herstellungsprozess ist bindend und integrierter Bestandteil der QSV, der Bemusterungsprozess ist nach VDA Band 2 oder PPAP durchzuführen. Bei Produkten, die CC-/SC-Masse bzw. andere, genau präzisierte kritische Merkmale aufweisen, sind bei der Bemusterungen die Prozessfähigkeit und Messmittelanalyse zu erstellen und dokumentieren, weitere Merkmale werden mitgeteilt.
- 9.2 Des weiteren verpflichtet sich der Lieferant, unaufgefordert in regelmässigen Abständen, in der Regel jährlich, zu einer Requalifikationsprüfung (vollständige Mass- und Funktionsprüfung unter Berücksichtigung der anzuwendenden DGS Vorgaben für Material und Funktion) der zu liefernden Produkte inklusive Dokumentation der Ergebnisse. Diese Dokumente sind dem Besteller auf Verlangen vorzulegen.
- 9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller über jede beabsichtigte wie unbeabsichtigte Abweichung und Änderung der Anlagen und des Herstellungsprozesses, bzw. -ortes umgehend zu informieren. Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Bei Abweichung bzw. Prozessveränderung hat der Lieferant eine erneute Erstbemusterung vorzulegen.

## 10. Überwachung von Produkten und Prozessen

- 10.1 Die Untersuchung und Bewertung der Maschinen- und Prozessfähigkeit erfolgt auf der Grundlage AIAG - SPC VDA Band 4
- 10.2 Für alle relevanten Merkmale werden vom Lieferanten detaillierte Analysen der Eignung der eingesetzten Herstellungsanlagen sowie Massnahmen zur technischen Absicherung und Optimierung durchgeführt und dokumentiert.
- 10.3 Der Lieferant legt in eigener Verantwortung ein Prüfkonzept fest, welches geeignet ist, die Einhaltung der vertraglich vereinbarten Spezifikation zu gewährleisten.
- 10.4 Der Lieferant verpflichtet sich, den Herstellprozess durch den Einsatz geeigneter statistischer Methoden so zu überwachen und zu dokumentieren, dass die Prozessfähigkeit von Hauptmerkmalen ( $Cmk \geq 1.67$  Kurzzeitfähigkeit und  $Cpk \geq 1.33$  Langzeitfähigkeit) über die gesamte Produktionszeit jederzeit nachgewiesen werden kann. Für Daimler DS/DZ Merkmale gelten  $Cmk \geq 2.0$  /  $Cpk \geq 1.67$ .
- 10.5 Nach technischer Möglichkeit sind Überwachungsmethoden einzusetzen, die zwangsläufig die Lieferung von fehlerhaften Teilen verhindern.
- 10.6 Der Lieferant stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass sämtliches ausgeliefertes Material (Rohmaterial, Bauteile, Verpackung, Vorrichtungen, Werkzeuge, etc.) den gesetzlichen Bestimmungen (Schweiz/EU) im Bezug auf radioaktive Strahlung entspricht. Die Materialprüfzeugnisse sind nach der Norm EN 10204 „3.1“ und beinhaltet die Konformitätsfreiheit (Radioaktivität) die bei jeder Lieferung schriftlich auf dem Analysenblatt der Materialspezifikation vom Herstellerwerk zu bestätigen ist. Bei Bedarf werden die Materialprüfzeugnisse kostenpflichtig bestellt.
- 10.7 Sind Sondertransporte zu eigenen Lasten für termingerechte Auslieferungen an DGS durch den Lieferanten zu veranlassen, um die termingerechte Liefertermin-Vereinbarung zu erfüllen, wird DGS (ohne Aufforderung) über diesen Termin-Sachverhalt schriftlich mitgeteilt. Hiermit wird der Punkt IATF 8.4.2.4 geltend gemacht.

## 11. Transport und Verarbeitbarkeit

- 11.1 Der Lieferant muss im Rahmen seines Qualitätsmanagements sicherstellen, dass die Qualität der Lieferungen durch den ordnungsgemässen Transport zum Empfänger sowie durch die Verarbeitung in der laufenden Produktion nicht beeinträchtigt wird.
- 11.2 Schädigungsfreie Transportierbarkeit und Verarbeitbarkeit des Produktes sind als relevante Merkmale durch geeignete, konstruktive und andere Massnahmen abzusichern und auf Wunsch nachzuweisen.
- 11.3 DGS ist berechtigt, Transportmittel und Verpackung vorzugeben. Infolgedessen wird der Lieferant auch ausschliesslich in diesen Anforderungen entsprechenden Transportmitteln und Verpackungen liefern, welche von DGS freigegeben worden sind.

## 12. Gefährdungspotential, Produktbeobachtung

- 12.1 Auswirkungen von Gefährdungen durch die gelieferten Produkte und Massnahmen zu deren Abwendung werden vom Lieferanten unter Anwendung geeigneter Methoden der Qualitätsplanung (zum Beispiel: FMEA, Fehlerbaumanalyse, Zuverlässigkeitsberechnungen) ermittelt und festgelegt. Bei Produkten mit CC-/SC-Merkmalen sind die Prüfmethode mit dem Besteller abzustimmen sofern die nicht vorgegeben sind.
- 12.2 Der Lieferant verpflichtet sich zur fortlaufenden Beobachtung und Untersuchung seiner Produkte und Verfahren auf bestehende Gefährdungspotentiale über den Zeitpunkt der Lieferung hinaus und gegebenenfalls zur Veranlassung geeigneter Massnahmen zu deren Abwendung. Neu erkannte Gefährdungspotentiale wird der Lieferant unverzüglich dem Besteller mitteilen.
- 12.3 Wird erkennbar, dass getroffene Vereinbarungen (Merkmale, Termine, Mengen) nicht eingehalten werden können, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller hierüber frühzeitig zu unterrichten. Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Lieferant zur Offenlegung aller Daten verpflichtet.

## 13. Anpassung an den jeweiligen Stand der Technik

- 13.1 Der Lieferant verpflichtet sich zur ständigen Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Verfahren und Prozesse.
- 13.2 Der Lieferant verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die von ihm gelieferten Produkte mindestens nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik gefertigt wurden. Unter den „allgemeinen anerkannten Regeln der Technik“ sind die in Normen, Standards und Regelwerke (ISO, DIN, EU; ASTM, etc.) festgehaltenen Mindestanforderungen an Produkte und Prozesse und Dienstleistungen zu verstehen.
- 13.3 Stand der Technik ist nachweislich zu beobachten und in ausreichender Weise dokumentiert zu berücksichtigen. Unter „Stand der Technik“ ist der weltweit neueste Erkenntnisstand zu verstehen. Die laufende Beobachtung der Entwicklung ist insbesondere bei Sicherheitsteilen mit Quellenangaben nachzuweisen (Internet, etc.). Der Verlauf der Entwicklung von Produkten und Verfahren ist zu dokumentieren.

## 14. Änderungen

- 14.1 Der Lieferant wird den Besteller unverzüglich unterrichten, sobald die Notwendigkeit von Änderungen in relevanten Merkmalen und Abläufen absehbar wird. Änderungen sind gemäss VDA Band 2 Auslösematrix zu melden. Der Lieferant wird Ziele, Chancen und Risiken der Änderungen beschreiben und gemeinsam mit dem Besteller bewerten. Die Ausführung und Wirksamkeit der Änderungen sind entsprechend Punkt 7 abzusichern und zu dokumentieren.

## 15. Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

- 15.1 Lieferant und Besteller stellen durch geeignete Massnahmen der Produktkennzeichnung die Rückverfolgbarkeit und den lückenlosen Qualitätsnachweis aller Werkstoffe, Herstellprozesse und Produkte sicher.
- 15.2 Die Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass im Fall eines Fehlers eine Eingrenzung der fehlerbehafteten Teile/Produkte möglich ist.
- 15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, zu allen Prüfungen von „K“- und „H“-Merkmalen Prüzzertifikate zu erstellen. Diese sind auf Verlangen des Bestellers vorzulegen.
- 15.4 Qualitätsrelevante Daten, für nachweispflichtige Automobilteile, sind für einen Zeitraum von 15 Jahren zu archivieren. Für die anderen Produkte gelten die gesetzliche Archivierungsfristen.

## 16. Fehlerhafte Produkte

- 16.1 Aufgrund der Qualitätssicherung und -kontrolle durch den Lieferanten wird die Untersuchungs- und Rügepflicht durch DGS bei Anlieferung von Vertragsprodukten gemäß § 377 HGB dahingehend geändert, dass sich die Wareneingangskontrolle durch DGS auf die stichprobenartige Prüfung der Produkte, insbesondere der äusserlichen Unversehrtheit der Verpackung und die Prüfung der Identität anhand des Lieferscheins und der Beschriftung der Verpackungen, sowie Prüfung des Abnahmeprüfzeugnisses ob die bestellten Vertragsprodukte mit den gelieferten übereinstimmen, beschränkt. Im Rahmen des Geschäftsablaufes entdeckte Mängel wird der Besteller dem Lieferanten unverzüglich anzeigen.

- 16.2 Der Lieferant wird dem Besteller entdeckte Fehler unverzüglich zur Kenntnis bringen und alle Massnahmen ergreifen, um einen durch den Fehler entstandenen Schaden zu minimieren.
- 16.3 Ausgefallene oder mangelbehaftete Teile sind dem Lieferanten vom Besteller zur Analyse zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant analysiert den Mangel und informiert den Besteller kurzfristig über die Ursache der Abweichung, die eingeleiteten Fehlerabstell- und Vorbeugemassnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form eines 8D-Reportes.
- 16.4 Drohen in Folge von fehlerhaften Lieferungen Fertigungsstillstände beim Besteller oder dessen Kunden, verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen (Ersatzlieferungen, Sortier- und Nacharbeit). In dringenden Fällen kann der Besteller, möglichst nach Rücksprache mit dem Lieferanten, die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferant.
- 16.5 Der Besteller ist berechtigt, an vom Lieferanten und seinen Unterlieferanten durchgeführten Prüfungen und Befundungen teilzunehmen, derartige Prüfungen durch autorisierte Dritte beobachten zu lassen oder derartige Prüfungen beim Lieferanten und seinen Unterlieferanten nach vorheriger Abstimmung selbst durchzuführen oder durch autorisierte Dritte durchführen zu lassen.

## 17. Haftung

- 17.1 Die Erreichung der vereinbarten Qualitätsziele und Eingriffgrenzen hat keinen Ausschluss von Gewährleistung oder Schadenersatzansprüchen des Bestellers für mangelhafte Lieferungen zur Folge.
- 17.2 Fa. DGS trägt bei der Verwendung von Kaufteilen die Verantwortung für das Endprodukt. Der Lieferant hat daher alles organisatorisch und technisch Mögliche zu tun, um die Produktsicherheit seiner Teile und die seiner Unterlieferanten zu gewährleisten und die Risiken der Produkthaftung zu minimieren. Der Lieferant stellt sicher und verpflichtet auch seine Unterlieferanten, dass:
- ein Vor-Ort Produktsicherheitsbeauftragter (PSCR) für jede Stufe in der Lieferkette benannt ist.

## 18. Nachhaltigkeit, Qualität, Umweltschutz, Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Verhaltenskodex

Die nachfolgenden Nachhaltigkeitsbestimmungen definieren die Standards und Anforderungen der DGS Druckguss Systeme AG an ihre Lieferanten: die Einhaltung international anerkannter Menschen- und Arbeitnehmerrechte, die Ächtung von Kinderarbeit und Zwangsarbeit, die Einhaltung und Förderung von geschäftsethischem Verhalten und Einhaltung gesetzlicher Normen und Umweltrichtlinien sowie vorsorgenden Umweltschutz. Die Nachhaltigkeitsbestimmungen basieren auf unseren unternehmensweiten „Grundsätzen zur sozialen Verantwortung“. Ausserdem orientieren sie sich an international anerkannten Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (<http://www.unglobalcompact.org>) und den geltenden Mindeststandards der internationalen Arbeitsorganisation „International Labour Organization“ der UN (<http://www.ilo.org>).

### Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden Standards:

- 1.) Standards zu Arbeitsbedingungen / Personal und Einhaltung von Arbeitnehmerrechten
  - Löhne und Sozialleistungen, Arbeitszeiten
  - Verhinderung von Kinderarbeit
  - Freie Wahl der Beschäftigung
  - Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlung
  - Diskriminierungsverbot
  - Gesundheit und Sicherheit
  - Sicherheit und Qualität

- 2.) Korruptionsbekämpfung / Business-Ethik-Standards / Compliance

In Bezug auf Korruption und Bestechung verfolgt DGS eine Null-Toleranz-Politik. Korruption ist nahezu weltweit aufgrund von nationalen Gesetzen und internationalen Konventionen verboten. DGS erwartet von seinen Lieferanten dafür zu sorgen, dass Mitarbeitern von DGS keine Zuwendungen in der Absicht versprochen oder gewährt werden, die hierdurch einen geschäftlichen Vorteil zu verschaffen. Insbesondere bei Beratern und Vermittlern müssen erbrachte Leistungen und finanzielle Gegenleistungen immer in einem angemessenen Verhältnis stehen. Umgekehrt fordert, bietet, gewährt oder unternimmt der Lieferant unter keinen Umständen Bestechungsgelder, Schmiergelder, Kickback- oder sonstige illegale Zahlungen, Beschäftigung nahestehender Personen, Anreize, Geschenke, Entertainments, Gefälligkeiten oder sonstige Vorteile oder Zuwendungen von Wert für die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten mit DGS.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, die Business-Ethik-Standards einzuhalten. Dieser Verhaltenskodex ist integrierter Bestandteil jeder Geschäftsbeziehung zwischen DGS und dem Lieferanten. Die Verletzung des Verhaltenskodex kann zu einer Beendigung der Geschäftsbeziehung oder weiteren Ansprüchen führen. Der Lieferant wird gegenüber seinen Vertragspartnern darauf hinwirken, dass auch diese die Regelungen des Verhaltenskodex einhalten.

### 3.) Einhaltung von Gesetzen, Vorschriften und Regelungen

Lieferanten verpflichten sich, die jeweils geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen der Länder, in denen sie ihrer Geschäftstätigkeit nachgehen, zu befolgen. Lieferanten haben in ihrem Geschäftsbetrieb geeignete Kontrollsysteme zu unterhalten, die Gesetzesverstöße unterbinden und ihrer Aufklärung dienen.

### 4.) Allgemeine Umweltstandards und Umweltverträglichkeit

- Allg. Umweltverantwortung, umweltfreundliche Produktion und Produkte
- Erstellung von Recycling- und Entsorgungskonzepten für die gelieferten Produkte
- Bestätigung/Einhaltung von Stoffverboten
- Regelung für Stoffe, die im Anhang XIV der Reach-Verordnung gelistet sind
- Ganzheitliche Bilanzierung zur kontinuierlichen Verbesserung von Produkten und Produktion

### 5.) Setzt in der gesamten Lieferkette die Bestimmungen der „Konflikt Mineralien“ konsequent um. Im System des Conflict Minerals Reporting Template (CMRT).

### 6.) Ethik-Eskalationspolitik (engl.: whistleblowing policy)

- Der Lieferant muss zur Wahrnehmung seiner Unternehmensverantwortung zum Thema Whistleblowing einen internen Prozess definieren und umsetzen. Vermutete oder tatsächliche Verstöße gegen unter Punkt 18 aufgeführten Verhaltenskodex sowie andere rechtswidrige Handlungen die in Bezug mit DGS stehen, können an [compliance@dgs-druckguss.com](mailto:compliance@dgs-druckguss.com) gemeldet werden. Alle gelieferten Informationen, einschliesslich der Identität des Hinweisgebers, werden vertraulich behandelt.

## 19. Logistik

19.1. Der Lieferant strebt die Einführung eines EDI-fähigen Kommunikationssystems an.

## 20. Versicherung

20.1 Der Lieferant verpflichtet sich, bei einer international anerkannten Versicherungsgesellschaft eine Versicherung abzuschliessen, die jedes Haftungsrisiko (zum Beispiel auch Produkterückruf) ausreichend abdeckt.

## 21. Integrierende Vertragsbestandteile

21.1 Sämtliche qualitätsrelevanten Dokumente sind in der jeweils aktuellen Fassung bei DGS hinterlegt und müssen vom Lieferanten umgesetzt werden. Eventuelle Änderungen identifiziert der Lieferant eigenverantwortlich und setzt diese um.

## 22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1 Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht. Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist das Gericht am Sitz des Bestellers zuständig. Der Besteller kann jedoch auch jedes andere für den Lieferanten zuständige Gericht anrufen.

22.2 Der Wortlaut dieser Qualitätssicherungsvereinbarung in deutscher Sprache ist verbindlich.

St. Gallen:

Lieferant

**DGS Druckguss Systeme AG**

DGS Druckguss Systeme AG

Industriestrasse 10

9015 St. Gallen

Schweiz

Telefon: +41 71 313 88 88

Telefax: +41 71 313 88 00

e-mail: [info@dgs-druckguss.com](mailto:info@dgs-druckguss.com)